jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/8/15 1Ob618/93, 9Ob144/97k, 1Ob2315/96i, 2Ob50/99p, 9Ob110/03x, 4Ob118/07t, 8Ob96/08p, 8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.08.1993

Norm

ABGB §1118 B1

Rechtssatz

Wohl können auch erst im Zuge des Verfahrens aufgelaufene Bestandzinsrückstände das auf§ 1118 ABGB gestützte Räumungsbegehren rechtfertigen, aber nur dann, wenn sie wenigstens zu irgendeinem Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens- also noch vor dessen Schluss - einen im Sinne dieser Gesetzesstelle qualifizierten Rückstand ergaben und nicht innerhalb der ab Geltendmachung des erst fällig gewordenen Betrags gewährten Nachfrist bezahlt wurden. Immer muss die zeitliche Abfolge - Mahnung, Nachfristgewährung und Auflösungserklärung - gewahrt sein.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 618/93
  Entscheidungstext OGH 17.11.1993 1 Ob 618/93
- 9 Ob 144/97k
  Entscheidungstext OGH 30.04.1997 9 Ob 144/97k
- 1 Ob 2315/96i
  Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 2315/96i
  Auch
- 2 Ob 50/99p
  Entscheidungstext OGH 28.04.2000 2 Ob 50/99p
  Auch
- 9 Ob 110/03x
  Entscheidungstext OGH 21.01.2004 9 Ob 110/03x
  Auch; Beisatz: Die Nachfrist muss in der Mahnung nicht aufscheinen; sie muss nur tatsächlich gewährt werden. (T1)
- 4 Ob 118/07t
  Entscheidungstext OGH 10.07.2007 4 Ob 118/07t
- 8 Ob 96/08p
  Entscheidungstext OGH 05.08.2008 8 Ob 96/08p

- 8 Ob 97/08k
  Entscheidungstext OGH 02.09.2008 8 Ob 97/08k
  Auch; Beisatz: Auch erst im Zuge des Verfahrens aufgelaufene Bestandzinsrückstände können das auf § 1118 ABGB gestützte Räumungsbegehren rechtfertigen, weil für die Berechtigung des Auflösungsbegehrens wegen Nichtzahlung des Bestandzinses nicht die Sachlage bei Klageeinbringung, sondern jene bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz entscheidend ist. (T2); Beisatz: Während des Räumungsstreits fällig werdende Bestandzinse, die nicht zeitgerecht bezahlt werden, können den Aufhebungstatbestand des § 1118 ABGB selbst dann erfüllen, wenn der zunächst geltend gemachte Mietzinsrückstand einmal bezahlt wurde, sofern die später aufgelaufenen Bestandzinsrückstände (neuerlich) einen im Sinn des § 1118 ABGB qualifizierten Zinsrückstand ergaben und nicht innerhalb der Geltendmachung des erst fällig gewordenen Betrags gewährten Nachfrist bezahlt wurden. (T3); Beisatz: Hier: Grobes Verschulden bejaht, wenn der Mieter die ab April 2007 fällig gewordenen, aufgrund eines rechtskräftigen Teilurteils seit diesem Zeitpunkt der Höhe nach unstrittigen Mietzinse erst im November 2007 (wenn auch vor Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz) bezahlt, obwohl der Vermieter sein Räumungsbegehren aufrecht erhalten hat. (T4)
- 1 Ob 29/09k
  Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 29/09k
  Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Im Verfahren aufgelaufene Zinsrückstände können ein zum Zeitpunkt der Klagszustellung nicht berechtigtes Räumungsbegehren aber nur dann rechtfertigen, wenn sie wenigstens zu irgendeinem Zeitpunkt des erstinstanzlichen Verfahrens qualifiziert im Sinn des § 1118 zweiter Fall ABGB waren. (T5)
- 6 Ob 50/10m
  Entscheidungstext OGH 15.04.2010 6 Ob 50/10m
  Vgl; Beis wie T5
- 3 Ob 25/11i
  Entscheidungstext OGH 09.06.2011 3 Ob 25/11i
  Auch; Beis wie T5; Beisatz: Überdies muss die zeitliche Abfolge ? Mahnung, Nachfristsetzung, Aufhebungserklärung ? immer gewahrt bleiben. (T6); Beisatz: Das Räumungsbegehren ist somit nur dann berechtigt, wenn der qualifizierte Rückstand zum Zeitpunkt der Abgabe der Auflösungserklärung (oder der diese ersetzenden Fortführung des Räumungsprozesses) noch bestand. (T7)
- 3 Ob 179/11m
  Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 179/11m
  Auch; Beis wie T6; Beis wie T7
- 6 Ob 2/12f
  Entscheidungstext OGH 12.01.2012 6 Ob 2/12f
  Auch; Beis wie T6; Beis wie T7
- 8 Ob 55/12i
  Entscheidungstext OGH 27.11.2012 8 Ob 55/12i
  Auch
- 1 Ob 166/12m
  Entscheidungstext OGH 11.10.2012 1 Ob 166/12m
  Vgl auch; Beis wie T5
- 3 Ob 133/13z
  Entscheidungstext OGH 29.10.2013 3 Ob 133/13z
  Auch; Beis wie T7
- 3 Ob 101/14w
  Entscheidungstext OGH 18.12.2014 3 Ob 101/14w
  Auch; Beis wie T6
- 3 Ob 17/17x
  Entscheidungstext OGH 22.02.2017 3 Ob 17/17x
  Vgl; Beis wie T5
- 8 Ob 143/17p

Entscheidungstext OGH 26.01.2018 8 Ob 143/17p
Beis wie T6

- 3 Ob 37/19s
  Entscheidungstext OGH 20.03.2019 3 Ob 37/19s
  Auch; Beis wie T6; Beis wie T7

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0021072

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at